

## Vernehmlassung

Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kanton Schwyz



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Schwyz

Pfäffikon, 15. Juli 2015

## Vernehmlassung: Teilrevision Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kanton Schwyz

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend Teilrevision der Geschäftsordnung für den Kantonsrat.

### Allgemeines

Im Grundsatz unterstützt die Sozialdemokratische Partei des Kanton Schwyz die Teilrevision der Geschäftsordnung. Insbesondere befürwortet sie die Aufhebung der Konkordatskommission zu Gunsten der Neuschaffung einer ständigen Kommission für Bildung und Kultur. Die Änderungen in den Paragraphen 5, 8, 10b, 12, 13b und 22 sowie die Änderungen im Anhang der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz (gemäss Vernehmlassungsvorlage) werden von der SP Kanton Schwyz vollumfänglich unterstützt.

Aus Sicht der SP fehlen Anpassungen aufgrund der Anregungen aus dem PUK-Bericht (Justizstreit) und weitere Präzisierungen aus der bisherigen Praxis, welche bei dieser Revision berücksichtigt werden sollten. Wir fordern den Regierungsrat auf, diese Anpassungen in die vorliegende Teilrevision aufzunehmen. Zudem stellen wir einige Anträge zu weiteren Paragraphen mit grossem Revisionsbedarf.

### Anträge

Die beantragten Änderungen sind fett gedruckt.

Antrag zu § 2b:

## **Offenlegung von Interessenbindungen**

### **§ 2b:**

<sup>1</sup> Soweit nicht das Berufsgeheimnis entgegenstehen, hat jedes Mitglied beim Eintritt in den Kantonsrat **und zu Beginn jedes Legislaturjahres** die Ratsleitung zu informieren über: [...]

<sup>2</sup> **streichen**

<sup>3</sup> Die Angaben **werden auf der Webseite des Kantons veröffentlicht** und können im Sekretariat des Kantonsrates eingesehen werden.

**Begründung:**

Da sich die Interessenbindungen im Laufe der Legislatur verändern können, sind diese jährlich zu aktualisieren. Mit der beantragten Ergänzung in Absatz 1 wird Absatz 2 obsolet und kann weggelassen werden.

Laut bisheriger Geschäftsordnung sind diese Informationen öffentlich und können beim Sekretariat eingesehen werden. Um die Verwaltung zu entlasten und den modernen Informationsmitteln an zu passen, schlagen wir die Veröffentlichung über die Homepage des Kantons vor.

Antrag zu § 10b:

## **Beschlussfähigkeit**

### **§ 10b Absatz 2:**

<sup>2</sup> **Mitglieder der Ratsleitung** können sich an den Sitzungen der Ratsleitung durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

**Begründung:**

Nach bisheriger Recht konnten sich lediglich die Fraktionspräsidenten vertreten lassen. Es gibt diesbezüglich keinen rationalen Grund, weshalb nicht auch die andern Ratsleitungs-mitglieder vertreten werden können.

Antrag zu § 13a:

## **Untersuchungskommission**

### **§ 13a ist anzupassen**

#### **Begründung:**

Im PUK-Bericht zum Justizstreit (siehe Randziffern 3 und 396) wird vorgeschlagen die unzulänglich beschriebenen Kompetenzen einer PUK besser zu umschreiben oder die Bundesregelung zu übernehmen. Trotz bestehendem Handlungsbedarf wurde diesbezüglich nichts unternommen. Die Kompetenzen einer PUK müssen jedoch dringend definiert werden.

Antrag zu § 15:

## **Bekanntgabe der Berichte und Anträge**

### **§ 15 Absatz 2:**

**<sup>2</sup> Anträge, die von einer Kommissionsmehrheit abgelehnt worden sind, können als Minderheitsanträge eingereicht werden und sind bekannt zu geben.**

#### **Begründung:**

Zur Entscheidungsfindung ist es für den Kantonsrat wichtig alle vorgebrachten Anträge zu kennen, um sich ein umfassendes Bild des Geschäfts machen zu können. Es kann vorkommen, dass ein einzelnes Kommissionsmitglied auf Grund seiner persönlichen Kenntnisse mit einem Antrag auf einen brisanten Umstand hinweist, welcher im Rat berücksichtigt werden muss.

Antrag zu § 17:

## **Stellvertretung**

### **§ 17 Absatz 2 und 3:**

**<sup>2</sup> Ist ein Mitglied einer Kommission verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann der Fraktionspräsident einen Stellvertreter bezeichnen. Der Kommissionspräsident ist zu benachrichtigen.**

**<sup>3</sup> streichen**

### **Begründung:**

Bei Kommissionsvertretungen kleiner Fraktionen kann es vorkommen, dass es sowohl dem Kommissionsmitglied als auch dessen Stellvertretung terminlich nicht möglich ist am Sitzungstermin zu erscheinen. Mit der vorgeschlagenen Neuformulierung kann der Fraktionspräsident in diesem Falle eine Ersatzperson bestimmen. Sollte dies kurzfristig eintreffen, obliegt es der Fraktion das Mitglied mit den entsprechenden Unterlagen zu bedienen, damit sich diese Person auf die Sitzung vorbereiten kann. Andernfalls muss gewährleistet werden, dass kleine Fraktionen nicht aus Kommissionssitzungen ausgeschlossen werden können, indem sich die Mehrheit der Kommission auf einen unpässlichen Termin einigt.

Antrag zu § 29a:

## **Sitzungsgeld**

### **STAWIKO-Erhebung abwarten und allenfalls anpassen**

### **Begründung:**

Die Staatswirtschaftskommission hat eine Erhebung zu den Sitzungsentschädigungen in Auftrag gegeben, die bis zum Ablauf der Vernehmlassung vorliegen wird. Um Doppel-spürigkeiten zu vermeiden, sollen deren Ergebnis abgewartet und allfällige Massnahmen in die vorliegende Revision aufgenommen werden.

Antrag zu §§ 40 ff.

## **Protokoll**

**§§ 40 ff. sind entsprechend den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.**

### **Begründung:**

KR-Protokolle werden auf der Webseite veröffentlicht. Sie sollen sitzungsbezogen sowie geschäftsbezogen auf der Webseite abrufbar sein. Für den Leser/die Leserin soll für jedes Geschäft der Stand ersichtlich sein (Wer hat wann welchen Beschluss gefällt?).

Ausserdem soll die Möglichkeit geprüft werden, die Dauer bis zur Aufschaltung des Wortprotokolls zu verkürzen.

Antrag zu § 56

## **Beantwortung**

**§ 56 Absatz 3:**

**<sup>3</sup> Ist der Regierungsrat zur Behandlung eines Vorstosses nicht zuständig, so tritt die Ratsleitung oder eine Kommission an ihre Stelle.**

### **Begründung:**

Es gibt Vorstösse, die nur den Kantonsrat betreffen (siehe papierloser Kantonsrat, GO-Vorstösse, etc.). Diese sollen durch die Ratsleitung behandelt oder einer Kommission zur Beantwortung zugewiesen werden.

Antrag zu § 73

## **Einfaches oder qualifiziertes Mehr**

**§ 73 Absatz 3 ist zu streichen**

### **Begründung:**

In einer Demokratie bestimmt die Mehrheit. Das qualifizierte Mehr verletzt dieses Grundprinzip der Entscheidungsfindung. Es ist höchstgradig störend, dass aufgrund des qualifizierten Mehrs Projekte nicht realisiert werden können, obwohl sich eine Mehrheit für sie ausspricht.

Anträge zu §§ 74 und 75

**Form der Abstimmung**

**§ 74:**

**<sup>1</sup> Die Stimmabgabe erfolgt mit einer elektronischen Abstimmungsanlage. In besonderen Fällen kann das Abstimmungsergebnis durch Auszählen ermittelt werden.**

**<sup>2</sup> Die Ratsmitglieder können mit Ja oder Nein stimmen. Stimmenthaltung ist zulässig.**

**<sup>3</sup> Die elektronische Abstimmungsanlage zählt und speichert die abgegebenen Stimmen bei jeder Auszählung. Das Stimmverhalten der Ratsmitglieder und das Resultat werden auf Anzeigetafeln gezeigt.**

**<sup>4</sup> Die Abstimmungsergebnisse werden in Form von Namenslisten veröffentlicht. Auf der Namensliste wird für jedes Ratsmitglied vermerkt, ob es ja oder nein stimmt, sich der Stimme enthält oder an der Abstimmung nicht teilnimmt.**

**§ 75:**

**<sup>1</sup> Über unbestrittene Anträge wird nicht abgestimmt.**

**<sup>2 - 4</sup> streichen**

**<sup>5</sup> Der Präsident eröffnet das Ergebnis der Abstimmung.**

**<sup>6</sup> In besonderen Fällen gemäss § 74 Abs. 1 werden die Stimmen von den beiden Stimmzählern gezählt und dem Präsident angegeben.**

**Begründung:**

Das Auszählen von Hand ist zeitintensiv und fehleranfällig. Dagegen ist eine elektronische Auszählung, wie sie im Bundesparlament und den meisten Kantonsparlamenten bereits eingesetzt wird, effektiver und zeitgemässer. Zudem erlaubt die Erfassung und Publikation des Abstimmungsverhaltens den Bürgerinnen und Bürgern zu verfolgen, wie ihre KantonsrätInnen im Parlament abstimmen. Diese Transparenz ist eine Grundvoraussetzung für eine funktionierende Demokratie und fehlt heute vollends.

Durch das elektronische Auszählen sind die meisten Absätze in § 75 obsolet.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

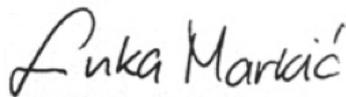
Freundliche Grüsse

**Sozialdemokratische Partei**

**Kanton Schwyz**



Leo Camenzind  
Vizepräsident



Luka Markić  
Partei- und Fraktionssekretär